

bisher in allen möglichen Zeitschriften zerstreuten philologischen Aufsätze, Buchbesprechungen und kritischen Abhandlungen des unermüden Verfassers zusammen. Stofflich sind diese Arbeiten dem Studienggebiet des Autors entsprechend in erster Linie der christlichen Frühzeit gewidmet, reichen aber auch noch bis tief in das vom benediktinischen Mönchtum befruchtete Mittelalter heran und rechtfertigen so eine Anzeige in unserer Zeitschrift. In der Fachbibliothek unserer Benediktinergymnasien gebührt den „Beiträgen“ ein selbstverständlicher Platz.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

Beyerle, Konrad, Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Max Hueber, München 1926, 8^o, XCIV u. 214 S.

Der erste Anblick dieses Werkes ist in doppelter Hinsicht ein etwas ungewohnter: die Breite des Formats findet man sonst häufiger bei Musikalien; sie erscheint aber hier gerechtfertigt durch die Maßverhältnisse der im Lichtdruck wiedergegebenen Handschrift. Die Länge des hier nicht wiedergegebenen ganzen Titels dagegen gemahnt etwas an die literarischen Gepflogenheiten der guten alten Barockzeit und könnte wohl eine halbe Vorrede ersetzen. Das ganze Titelblatt ist wohl gedacht als Gedenktafel der Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München und als Ehrentafel sämtlicher Wohltäter, die das Erscheinen dieser vorbildlich ausgestatteten Veröffentlichung überhaupt ermöglichten. Die Bearbeitung selbst ist von seltener, bei dem bekannten Rechtshistoriker allerdings gewohnter Gediegenheit. Kurz nach der Veröffentlichung Beyerles und noch im selben Jahre erschien die „Lex Baiuvariorum“ (sic) auch in den Monumenta Germaniae, freilich mit arger, nur durch die Ungunst der Zeiten erklärlicher Verspätung, denn die Vorrede des Bearbeiters Ernst v. Schwind ist bereits datiert vom 1. Oktober 1915, und noch ehe das Werk die Öffentlichkeit erblickte, war es durch die Forschungen von Bruno Krusch und Konrad Beyerle in wichtigen Punkten bereits überholt, aber nicht überflüssig gemacht; v. Schwind und Beyerle ergänzen sich gegenseitig in manchen Fragen.

Der von Beyerle veröffentlichte Codex Ingolstadiensis der Münchener Universitätsbibliothek, die älteste bisher bekannte unter den noch erhaltenen Handschriften der Lex Baiuvariorum, entstand wohl nicht vor 800 und stammt aus dem Besitze des Geheimsekretärs Wilhelms V. und Maximilians I. von Bayern, Christoph Gewold (1556—1620), dem bekanntlich auch die für unsere Ordensgeschichte bedeutsame Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt eine um das Dreifache vermehrte Neuausgabe verdankte.

Entstanden ist die Lex Baiuvariorum nach Beyerle mit größter Wahrscheinlichkeit zwischen 730 und 744 als Rechtskompilation für den Bayernstamm im Dienste der fränkischen Politik und der Kirche, nicht als reines, altbayerisches Volksrecht, und, trotz Prolog und Textgestalt, auch nicht als fränkisches Königsgesetz. Ihre Vollendung fand sie unter Beiziehung bayerischer Rechtskundiger (Judices) am herzoglichen Hofe zu Regensburg, ihren Ursprung dagegen glaubt Beyerle im Kloster Niederaltaich¹ ent-

¹ In dem vom Verkehrsamt des Reichspostministeriums, Abt. München, 1925 herausgegebenen Ortsverzeichnis von Bayern liest man zwar Ober- und Niederalteich, entsprechend der lateinischen Ortsbezeichnung Quercus superior bzw. inferior, aber Beyerle hat vollkommen recht, wenn er S. 65 den Namen von Altaich = Altwasser der Donau ableitet und entsprechend schreibt; am richtigsten wäre die Schreibform Altaich, verwandt mit Aachen und dem lateinischen Althense (monasterium). Ähnlich ist auch der Name Horreum für Scheyern aus der falschen Schreibweise Scheuern entstanden.

deckt zu haben, dessen Gründung er, gestützt auf den Breviarus Uroffi, mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 741 verlegt.¹ Gleichzeitige Forschungen über die Klöster der Reichenau haben Beyerle auf diese Spur geführt. St. Pirmin, der Gründer von Reichenau, war weder ein Franke noch ein Angelsachse noch ein Iroschotte, sondern kam, wahrscheinlich auf der Flucht vor den Mauren aus Spanien oder Südfrankreich in das damalige (um 724) Frankenreich. Seine ursprüngliche Heimat lag also jedenfalls im Gebiete des unter König Eurich (466—485) zum erstenmal kodifizierten westgotischen Rechtes. Von diesem Codex Euricianus ist leider nur mehr ein dürftiger Rest in einem Pariser Palimpsest (Cl. 12161) erhalten. Davon wurde nach Beyerle (Einführung S. XXXI) „eine ganze Reihe von Kapiteln nahezu wörtlich und genau nach der Reihenfolge in die Lb. aufgenommen und paradiert seitdem als bayerisches Recht“, während für zahlreiche andere Kapitel der westgotische Ursprung durch Vergleich mit der jüngeren Lex Visigothorum nachgewiesen werden konnte. Außerdem finden sich noch Spuren der Benützung von Schriften Isidors von Sevilla, Martins von Braga und der Beschlüsse der spanischen Nationalkonzilien von Toledo, lauter Hinweise auf westgotisches Rechtsgebiet. Dazu kommen noch direkte Berührungen zwischen der Lb. und dem Scarapsus Pirmins, einem homiletischen Exzerptenbüchlein, das zu den allergrößten Seltenheiten des frühmittelalterlichen Schrifttums gehört und bis vor ein paar Jahren überhaupt nur aus einer einzigen, wohl aus Reichenau stammenden Handschrift der Stiftsbibliothek Einsiedeln bekannt war. Große Bedeutung legt Beyerle auch dem allen Anschein nach westgotischen Namen des ersten Abtes von Niederaltaich, Eberswind, bei: „Wenn einer, so ist er der Verfasser der Lb., mindestens aber die von uns gesuchte geistige Triebkraft dazu“ (S. LXVIII). Die Doppelbedeutung der Gründungen Pirmins, folglich auch Niederaltaichs, als Pflanzstätten des Christentums wie als Stützpunkte des fränkischen Einflusses ist ja unleugbar. Bei richtiger Würdigung dieser politischen Bedeutung Reichenaus und seiner niederbayerischen Tochterabtei wundert man sich auch nicht mehr über die engen Beziehungen der Lex Baiuvariorum zur Lex Alamannorum. So einleuchtend übrigens Beyerles Hypothese einer Kompilation der Lb. durch Pirminsmönche von Niederaltaich für einen Kenner der damaligen Zeit- und Rechtsverhältnisse im Machtbereiche der Arnulfinger und Agilolfinger auch immer sein mag, so kann man dem gewiegten Forscher doch nur zustimmen, wenn er die vorsichtige Klausel beifügt: „Mit allem bei der dürftigen Überlieferung gebotenen Vorbehalt der Überprüfung.“ (S. LXV.)

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

Des Walahfrid von der Reichenau Hortulus. Gedichte über die Kräuter seines Klostersgartens. Wiedergabe des ersten Wiener Druckes vom Jahre 1510. (Münchener Beiträge zur Geschichte und Literatur der Naturwissenschaften hrsg. von E. Darmstädter, 1. Sonderheft.) München, Verlag der Münchener Drucke 1926. XXIV S. und 12 Blatt (Bogen A—C). 8^o. M. 3.

Von Walahfrid Strabos Hortulus (oder Liber de cultura hortorum; beste Ausgabe von E. Dümmler in Poetae Latini aevi Carolini II, 335 ss.) wird hier für Bibliophilen eine getreue Wiedergabe des ersten Druckes (Wien 1510 von Hieronymus Vietor aus Liebental) geboten; die Ausgabe be-

¹ Nach der Weltchronik Hermanns des Lahmen wäre Niederaltaich schon 731 gegründet. Im Catalogus Monachorum der Bayerischen Kongregation 1927 ist angegeben: 731 (741).